



Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des Bundesamtes für
Fremdenwesen und Asyl in 1030 Wien, Modecenterstraße 22, der gegen den
Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Februar 2024,
W232 2281790-1/11E, betreffend eine Asylangelegenheit (mitbeteiligte Partei:
K W in G), erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den
Beschluss

gefasst:

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrags t a t t g e g e b e n .

Begründung:

- 1 Mit dem angefochtenen Beschluss gab das Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
der Beschwerde des Mitbeteiligten gegen den Bescheid des Bundesamtes für
Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 31. Oktober 2023, mit dem der Antrag
des Mitbeteiligten auf internationalen Schutz gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als
unzulässig zurückgewiesen, Frankreich für die Prüfung des Antrages nach der
Dublin III-Verordnung für zuständig erklärt, die Außerlandesbringung des
Mitbeteiligten gemäß § 61 Fremdenpolizeigesetz 2005 angeordnet und seine
Abschiebung nach Frankreich für zulässig erklärt wurde, statt, behob den
angefochtenen Bescheid und verwies die Angelegenheit gemäß § 21 Abs. 3
zweiter Satz BFA-VG zur Erlassung eines neuen Bescheides an das BFA
zurück. Die Revision erklärte das BVwG gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für
nicht zulässig.
- 2 Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende Revision des BFA, mit der
ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden wurde.
Zur unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der von ihm zu vertretenden
öffentlichen Interessen macht das BFA zusammengefasst geltend, ohne
Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung würde die sechsmonatige Frist für
die Überstellung des Mitbeteiligten nach Frankreich während des
Revisionsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof weiterlaufen und die
Gefahr bestehen, dass die Überstellungsfrist vor einer Entscheidung des
Verwaltungsgerichtshofes abläuft, was der Revision des BFA jegliche
Effektivität nehmen würde. Die rechtlichen Interessen des Mitbeteiligten seien



nicht berührt, da er derzeit zumindest über den faktischen Abschiebeschutz verfüge.

- 3 Gemäß § 30 Abs. 1 erster Satz VwGG hat die Revision keine aufschiebende Wirkung. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch gemäß § 30 Abs. 2 VwGG auf Antrag der revisionswerbenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug der angefochtenen Entscheidung oder mit der Ausübung der durch die angefochtene Entscheidung eingeräumten Berechtigung für die revisionswerbende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.
- 4 Als „unverhältnismäßiger Nachteil für die revisionswerbende Partei“ ist im Fall einer Amtsrevision auch eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der von der Amtspartei zu vertretenden öffentlichen Interessen als Folge einer Umsetzung der angefochtenen Entscheidung in die Wirklichkeit zu verstehen. Insoweit treten diese öffentlichen Interessen im Falle einer Amtsrevision bei der vorzunehmenden Interessenabwägung an die Stelle jener Interessenlage, die sonst bei einem „privaten“ Revisionswerber als Interesse an dem Aufschub des sofortigen Vollzugs der angefochtenen Entscheidung in die Abwägung einfließt (vgl. zu einem mit dem vorliegenden vergleichbaren Fall VwGH 31.7.2023, Ra 2023/18/0222, mwN).
- 5 Der Mitbeteiligte hat sich zum Antrag, der Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht geäußert.
- 6 Es ist nicht zu sehen, dass zwingende öffentliche Interessen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entgegenstünden. Es gibt auch keinen Hinweis dafür, dass im Rahmen der nach § 30 Abs. 2 VwGG vorzunehmenden Interessenabwägung von der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung





Abstand zu nehmen wäre, weshalb dem Antrag der revisionswerbenden Behörde stattzugeben war.

W i e n , am 3. Juli 2024

